

Soziales und Gesundheit

Steinhausen, im Januar 2017

## Merkblatt zur Hilflosenentschädigung

Die Leistungen der Pflegetaxe werden im Kanton Zug in allen Alters- und Pflegeheimen mit einem zwölfstufigen Pflegebedarfseinstufungssystem ermittelt. Das gültige Krankenversicherungsgesetz KVG verpflichtet die Wohnsitzgemeinde zur Vergütung der ungedeckten Pflegekosten. Somit zahlt die zuständige Einwohnergemeinde die ermittelte Pflegetaxe abzüglich der Krankenkassenbeiträge, der Eigenleistung der Bewohner/innen sowie der Hilflosenentschädigung (HE).

### Anspruch auf Hilflosenentschädigung

Rentner/innen, die bei täglichen Lebensverrichtungen, wie Aufstehen, Ankleiden, Essen, Körperpflege usw., Hilfe benötigen und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung durch Drittpersonen bedürfen, sind im Sinne der AHV «hilflos» und haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Im Kanton Zug wird in den Alters- und Pflegeheimen bei der Taxberechnung ab Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilflosenentschädigung gerechnet, diese wird den Rentner/innen auf Antrag direkt von der kantonalen Ausgleichskasse (AK) ausbezahlt.

### Antrag bei der Ausgleichskasse

Das Gesuch zum Erhalt der Hilflosenentschädigung ist der Ausgleichskasse einzureichen. Dies betrifft Bewohner/innen, die erstmals Leistungen in den Pflegestufen 5 – 12 beanspruchen. Darauf erhalten Sie die Verfügung bzw. den Entscheid über die Gewährung einer Hilflosenentschädigung.

### Wartejahr

Der Leistungsanspruch für eine Hilflosenentschädigung entsteht erst, nachdem die Situation der Hilflosigkeit ein Jahr angedauert hat. Es entsteht ein Wartejahr. Die Leistungen für die Hilflosigkeit werden durch das zuständige Alters- und Pflegeheim erbracht. Dieses rechnet die Hilflosenentschädigung bereits im Wartejahr in die Pflegekosten ein und stellt den Bewohner/innen der Pflegestufen 5 – 12 Rechnung, auch wenn von der Ausgleichskasse noch keine Auszahlung erfolgte.

### Rückforderung bei der Wohnsitzgemeinde

Bewohner/innen eines Alters- und Pflegeheimes sind berechtigt, für das Wartejahr der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsanspruch für nicht erhaltene Hilflosenentschädigung zu stellen. Sie benötigen dazu eine Kopie der HE-Verfügung und (falls vorhanden) eine Kopie der Verfügung über Ergänzungsleistungen.

### Information

Für Fragen zur Hilflosenentschädigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Alters- und Pflegeheim oder an die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Bestehen Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Aufenthaltes, wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst der zuständigen Gemeinde.